

**Anfrage der Ratsfraktion Die PARTEI-Klima-Fraktion:
Grundsätze bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Anträgen an den Rat**

Frage 1:

Nach welchen Kriterien bewertet der Oberbürgermeister die Ernsthaftigkeit eines Antrags an den Rat, bzw. wo sind diese Kriterien geregelt und ggfs. nachzulesen?

Antwort:

Das Kriterium der „Ernsthaftigkeit“ ist zwar dem Gesetzeswortlaut des einschlägigen § 48 GO NRW nicht unmittelbar zu entnehmen, aber durch Auslegung zu ermitteln. Zur Auslegung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften stehen Anwenderinnen und Anwendern sowie weiteren interessierten Personen Gesetzeskommentierungen zur Verfügung, die dazu dienen, den Sinn aller in Gesetzen meist abstrakt verwendeten Formulierungen, ihre Stellung zu einander und den Gesamtzusammenhang zu verstehen. Die Kommentierung von Held/Winkel/Wansleben zur Gemeindeordnung NRW führt zur Erläuterung des § 48 GO NRW unter Ziffer 2.2 z.B. Folgendes aus:

Der Bürgermeister kann Vorschläge nur dann unberücksichtigt lassen, wenn mangelnde Ernsthaftigkeit erkennbar, kein verständiger Sinn möglich ist, der Vorschlag nicht den an einen Tagesordnungspunkt zu knüpfenden Bestimmtheitserfordernissen entspricht oder der Vorschlag aus tatsächlichen Gründen nicht beratungsfähig ist.

An Ernsthaftigkeit mangelte es dem zurückgewiesenen Antrag offensichtlich, denn die von der antragstellenden Fraktion vorgetragene Sachdarstellung lässt darauf schließen, dass das beantragte Ziel – Umbenennung des Bertha-von-Suttner-Platzes – nicht ernsthaft verfolgt wird, sondern dazu dienen sollte, die Vorsitzende des Bundesverteidigungsausschusses, Ratsfrau Dr. Strack-Zimmermann, zu diskreditieren.

Darüber hinaus wird – und das sollte den Fraktionen des Rates bekannt sein – in Düsseldorf im Einklang mit den Empfehlungen des Städtetages eine Straßen- bzw. Platzbenennung als höchste Form der Ehrung lebenden Personen nicht zuteil.

Frage 2:

Woraus leitet der Oberbürgermeister den Ermessenspielraum bei der Festsetzung der Tagesordnung ab, Anträge, denen es nach diesen Kriterien an Ernsthaftigkeit mangelt, zurückzuweisen?

Antwort:

Der Ermessenspielraum ergibt sich aus dem Umstand, dass der Oberbürgermeister derartige Anträge unberücksichtigt lassen *kann* (siehe Antwort zu Ziff. 1), aber nicht zwingend muss. Neben den beiden vorgenannten Gründen für eine Nichtberücksichtigung gab es vorliegend keinen Grund, den Antrag dennoch auf die Tagesordnung zu setzen.

Frage 3:

Gibt es neben dem Kriterium der Ernsthaftigkeit weitere inhaltliche Kriterien, die bei der Bewertung von Anträgen an den Rat, falls sie nicht erfüllt sind, eine Zurückweisung erlauben, oder müssen zusätzliche Bedingungen für eine Zurückweisung erfüllt sein?

Antwort:

siehe Antwort zu Frage 1.